

22.3. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 3 Abs. 7 (S.10):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ministerien und die Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft, und der Wasserwirtschaft haben, ausgehend von der langfristigen Entwicklung des Bereiches bzw. der Kombinate, die sich aus der Freisetzung von Arbeitskräften ergebenden Auswirkungen auf die Berufs- und Qualifikationsstruktur zu berechnen und bei künftigen Bedarfsanforderungen zu berücksichtigen. Den Betrieben sind Orientierungen für die Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und für die Weiterbildung zu übergeben.

Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Planentwürfe die Axiswirkungen auf die Entwicklung des Bedarfs an Schulabgängern sowie die Berufsstruktur zu ermitteln und mit den Räten der Bezirke und Kreise abzustimmen. Die Freisetzung von Arbeitskräften und ihr Wiedereinsatz sind für die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben zu nutzen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit von Betrieben und den Ämtern für Arbeit der Räte der Bezirke und Kreise zu nutzen.

22.4. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 3 Abs. 11 (S.10):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben im Vordruck 2150 — Berufs- und Qualifikationsstruktur — die durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegten ausgewählten Hoch- und Fachschulberufe auszuweisen und mit dem Entwurf zum Fünfjahrplan an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission zu übergeben. Dabei ist zu sichern, daß die Angaben in den Spalten 8 bis 10 des Vordruckes in Übereinstimmung mit den festgelegten Maßnahmen für das Direkt-, Fern- und Abendstudium und die Freisetzung bzw. Umsetzung von Arbeitskräften stehen. Außerdem sind als Anlage zum Vordruck 2150 für die ausgewählten Hoch- und Fachschulberufe folgende weitere Angaben einzureichen: Der erforderliche Bestand am 31. Dezember 1990, die zur Erreichung des Bestandes notwendige Anzahl Absolventen des Direkt-, Fern- und Abendstudiums sowie die Eigendelegierung zur Sicherung der Absolventen der Jahre 1986—1990.

22.5. Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 2 (S. 16):

Der Absatz wird ab 3. Satz wie folgt neu gefaßt: Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe ist von der staatlichen Aufgabe Lohnfonds auszugehen. Dabei ist der zu planende Lohnfonds auf Grund von Veränderungen der Entwicklungsfaktoren des Durchschnittslohnes, darunter der Auswirkungen der leistungsorientierten Lohnpolitik, und der Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten zu präzisieren und mit dem Planentwurf nachzuweisen.¹⁰

10 Die Lohnfondssumme für arbeitsrechtliche Ansprüche enthält: Lohnsumme für

- Ansprüche aus bestehenden arbeitsrechtlichen Regelungen für ununterbrochene Beschäftigung z. B. zusätzliche Belohnung im Bergbau, Treueprämie in der Energieversorgung, Treueprämie für Angehörige der technischen Intelligenz entsprechend der 5. Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur (GBL I Nr. 18 S. 163),
- gesetzlich und rahmenkollektivvertraglich geregelte Zuschläge auf Grund besonderer Arbeitsbedingungen, wie Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit, Arbeiterschwerenisse, Schichtarbeit (Schichtprämie, bereichsspezifische Schichtzulagen usw.),
- besondere Zuwendungen, die gemäß Rahmenkollektivvertrag oder anderer arbeitsrechtlicher Regelungen an ausgewählte Beschäftigtengruppen, unabhängig von der Erfüllung individueller Leistungskennziffern, gezahlt werden, z. B. Schiffbauerzuschlag, Gießereizulage).

Für die materielle Stimulierung der beauftragten Freisetzung von Arbeitskräften sind die Mittel des planmäßigen Lohnfonds einzusetzen. Für die durch weitere Initiativen der Werktätigen über die staatliche Aufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)“ hinaus freizusetzenden Arbeitskräfte wird bei Unterschreitung der staatlichen Aufgaben Arbeiter und Angestellte eine zusätzliche materielle Stimulierung aus dem damit eingesparten Lohnfonds gewährt. Diese kann bis zu 50 % des Jahresdurchschnittslohnes je freigesetzte Arbeitskraft betragen. Diese Mittel werden in die staatliche Planaufgabe Lohnfonds eingearbeitet. Die Inanspruchnahme der Stimulierungsmittel aus dem Lohnfonds darf nur in Höhe der tatsächlich freigesetzten Arbeitskräfte erfolgen.

Diese Mittel sind für die materielle Anerkennung höherer Arbeitsleistungen und Qualifikationen der Werktätigen zu verwenden. Sie sind vor allem zur Weiterführung der leistungsorientierten Lohnpolitik entsprechend den zentralen Festlegungen in den Kombinate und Betrieben einzusetzen, die Arbeitskräfte über die staatlichen Aufgaben hinaus freisetzen. Die Minister haben diese Mittel in Abstimmung mit den zuständigen Industriegewerkschaften und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne entsprechend den Zielstellungen zur Freisetzung von Arbeitskräften auf die Kombinate aufzuschlüsseln.

Bei den Festlegungen für die Höhe und den Einsatz der Stimulierungsmittel sind die Gesamtauswirkungen auf die Einkommensentwicklung der Werktätigen des betreffenden Kombinates insgesamt und im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Kombinate bzw. Betrieben und Produktionseinheiten im Territorium zu berücksichtigen. Die Regelung zur materiellen Stimulierung gilt auch für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe „Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.)“.

23. Zur Finanz- und Kostenplanung sowie Planung der Preise

23.1. Zu Teil N Abschnitt 25 Ziff. 4 (S. 30) der Planungsordnung:

In die Übersicht über die nichtplanbaren Kosten ist die Position

— Garantarbeiten — Export (Kto. 6471) aufzunehmen.

23.2. Zu Teil N Abschnitt 26 Ziff. 5.6. Abs. 1 (S. 43):

Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für 1982 sind von allen Lieferanten und Abnehmern entsprechend dem Geltungsbereich gemäß Ziff. 1 Absätze 3 und 4 für alle von planmäßigen Industriepreisänderungen betroffenen Erzeugnispositionen auf den Vordrucken 2705 und 2706 nachzuweisen. Grundlage für die Untergliederung der Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen bilden auf dem

— Vordruck 2705 die vom Amt für Preise herausgegebene „Liste der Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise zum 1. Januar 1982 geändert werden“;

— Vordruck 2706 die darin enthaltenen 3-Steller der ELN.

Die gleichen Regelungen gelten für die Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Änderungen der Binnengüterverkehrstarife zum 1. Januar 1982. Dabei sind die Hinweise zum Teil D Unterabschnitt A Ziff. 8 der Planungsordnung zu berücksichtigen.